

Bekanntmachung der Stadt Friedrichshafen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Friedrichshafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 19.05.2025 folgende Satzung zur Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Friedrichshafen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Einrichtung

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 GemO geführt.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Aufnahme

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter 3 Jahren (Halbtags-Krippe, Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten, Ganztageskrippen), vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Regelkindergärten, Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit, Ganztageskindergärten) und Kindern in altersgemischten Gruppen (RG-Altersmischung, VÖ-Altersmischung, GT-Altersmischung).
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach der pädagogischen und sozialen Dringlichkeit. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder aus Friedrichshafen von erwerbstätigen Eltern.
- (3) Für Kinder, die nicht mit 1. Wohnsitz in Friedrichshafen gemeldet sind (auswärtige Kinder), gelten die Vorschriften des § 8a Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die Zusatzvereinbarungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder, die zwischen den Städten und Gemeinden des Bodenseekreises getroffen wurden.

Auswärtige Kinder, die ihren 1. Wohnsitz nicht in Baden-Württemberg haben, können nur aufgenommen werden, wenn die Wohnsitzgemeinde oder ersatzweise die Erziehungsberechtigten den pauschalen Ausgleichsbetrag nach den Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg in der jährlich fortgeschriebenen Höhe entrichten.

- (4) Die Kinder sind, entsprechend der Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen. Wird die von den Eltern gebuchte Betreuungszeit oder die regelmäßige Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung überdurchschnittlich oft überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, kann eine Gebühr mit entsprechender Betreuungszeit erhoben werden.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung städtischer Kindertageseinrichtungen erhebt der/die Träger/in von den Eltern/ Erziehungsberechtigten die Gebühren und die Verpflegungspauschale als öffentlich-rechtliche Forderung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr ist aus der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kindertageseinrichtungen in Friedrichshafen“ nebst den ergänzenden Regelungen zum Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung ersichtlich. Sie richtet sich nach der gewählten Betreuungsart und der Anzahl der in einer Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren. Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für die der Gebührenschuldner nachweislich Unterhalt entrichtet (sog. Zählkinder). Der Nachweis über die Zahlung des Unterhalts ist vom Gebührenschuldner für jedes Kindergartenjahr neu zu erbringen.

Darüber hinaus werden kindergeldberechtigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt, wenn sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sofern ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorliegt.

- (3) Maßgebend für die Einstufung sind die persönlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten am 1. des Monats für den die Gebühren festgesetzt werden.
- (4) Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung besucht, ist die monatliche Gebühr entsprechend der Betreuungszeit und dem Alter des Kindes nach den Spalten 5 und 6 (3 Jahre bis Schuleintritt) und Spalten 11 und 12 (0-3 Jahre) des Gebührenverzeichnisses zu entrichten. Jede angefangene Stunde Betreuungszeit wird bei der Veranlagung auf volle Euro aufgerundet.

Beträgt die Betreuungszeit mehr als 10 Stunden, so wird die Gebühr auf der Basis des entsprechenden Stundensatzes

- a. ab dem Kindergartenjahr 2025/26 (Stichtag 01.09.2025)
 - 0 bis 3 Jahre: mit 3,00 € /Stunde
 - 3 Jahre bis zum Schuleintritt: mit 2,00 € /Stunde
- b. ab dem Kindergartenjahr 2026/27 (Stichtag 01.09.2026)
 - 0 bis 3 Jahre: mit 4,00 € /Stunde
 - 3 Jahre bis zum Schuleintritt: mit 3,00 € /Stunde

und der zusätzlichen Betreuungszeiten berechnet. Die Sozialstaffelung gilt ebenfalls.

- (5) Die Eltern / Erziehungsberechtigten entscheiden bei der Anmeldung des Kindes, welche Betreuungsform genutzt werden soll. Die gewählte Betreuungsform kann in der Regel nur zu Beginn des Kindergartenjahres geändert werden. Während des Kindergartenjahres ist eine Änderung nur aus wichtigem Grund im beiderseitigen Einverständnis von Eltern und Einrichtung und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten möglich.
- (6) Die Benutzungsgebühr und die Verpflegungspauschale werden bei bis zu 6 Schließtagen jährlich, für volle 12 Monate erhoben. Ab 7 bis 11 Schließtagen jährlich, wird ein halber Monatsbeitrags für die Betreuung und Verpflegung fällig. Ab 12 Schließtagen ist der Monat August gebührenfrei.
- (7) Die Gebühr für die unterschiedlichen Betriebsformen nach Anlage 1 zur Gebührensatzung gilt nur für ausgewiesene Gruppen.
- (8) Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats reduziert sich die Gebühr und die Verpflegungspauschale auf jeweils 50 %, bei Aufnahme vom 01. bis 15. eines Monats und Ausscheiden vor dem Monatsende ist die volle Monatsgebühr zur Zahlung fällig. Bei einem Kindergartenwechsel innerhalb eines Monats, wird keine weitere Gebühr erhoben.
- (9) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (10) Werden Kinder tageweise in der Einrichtung betreut, wird ein pauschaler Tagessatz in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags für eine Familie, auf volle Euro aufgerundet erhoben. Die Anmeldung für eine tageweise Betreuung muss verbindlich für ein Kindergartenjahr und für bestimmte Tage erfolgen. Sollte in Einzelfällen in Regelgruppen und Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit eine Betreuung mit weniger Stunden oder eine weitere Betreuung notwendig werden und durchführbar sein, wird bei Inanspruchnahme von weniger Betreuungszeit oder zusätzlicher Betreuungszeit pro Stunde die Benutzungsgebühr entsprechend der gebuchten Stunden und der Betreuungsart des Tagessatzes erhoben.
- (11) Bei Veränderungen während des Kindergartenjahrs durch die Geburt eines Kindes gilt als Stichtag der darauffolgende Monat; dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden Kindergartenjahr ergeben. Bei Krippen- und altersgemischten Gruppen (0-3 Jahre) entfällt der Zuschlag von 50 % ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

Bei der Ferienbetreuung von Kindergartenkindern wird für jeden Besuchertag ein pauschaler Tagessatz in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags der jeweiligen Betreuungsform, auf volle Euro gerundet und Essensgeld entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 erhoben.
- (12) Für auswärtige Kinder wird der Monatsbeitrag gestaffelt nach der täglichen Betreuungsart erhoben. Für auswärtige Kinder kann ein höherer Monatsbeitrag erhoben werden.
- (13) Bei Platzsharing ist der Monatsbeitrag, anteilig für die betreuten Tage zu entrichten. Ein Kindergartenplatz, kann durch maximal 2 Kinder belegt sein. Der Platz muss zu 100 % belegt sein. Die Benutzungsgebühr ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.

§ 4 Essensgeld

- (1) Für jedes Kind, das in eine Ganztagesgruppe besucht, ist unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie in einer Friedrichshafener Kindertagesstätte eine Verpflegungspauschale pro Monat zu entrichten. Für Kinder in Ganztagesgruppen im Alter von 0 bis 3 Jahren beträgt die Pauschale 54,20 € pro Monat und für Kinder über 3 Jahre 81,40 € pro Monat.
- (2) Jedes Kind, das eine Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten besucht und ein 2. Frühstück erhält, ist eine Verpflegungspauschale von 14,00 € pro Monat zu entrichten.
Für jedes Kind, das eine Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten besucht und ein warmes Mittagessen erhält, ist eine Verpflegungspauschale von 40,00 € für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und 60,00 € für Kinder im Alter von über 3 Jahren zu entrichten.
- (3) Fehlt ein Kind länger als 7 Kalendertage, so wird die Verpflegungspauschale ab dem 8. Tag auf Antrag erstattet (2,70 € und 4,10 € pro Tag bei GT; 2,00 € und 3,00 € bei VÖ). Die Regelungen des § 3 Abs. 8 und des § 6 gelten entsprechend. Die Teilnahme von Kindern am Gemeinschaftsessen, ohne dass sie an der Betreuung teilnehmen, ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen kann das zuständige Amt der Stadt Friedrichshafen auf Antrag zustimmen. Die zu entrichtende Verpflegungspauschale beträgt 4,10 € bzw. für Kinder unter 3 Jahren 2,70 € pro Tag (die Beträge wurden kaufmännisch gerundet).

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Einrichtung anmeldet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und ist jeweils zu Beginn des Monats, spätestens bis zum 3. Werktag zu entrichten.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (3) Die Trägerin, Zeppelin-Stiftung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:
 - Das Kind fehlt längere Zeit unentschuldig.
 - Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren und des Essensgeldes 2 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung.

- Die wiederholte Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Trägerin anberaumten Einigungsgespräches.

§ 8 Erlass, Stundung

- (1) Stundungen und Erlass von Gebühren sind nur nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) möglich.
- (2) In einzelnen besonders begründeten finanziellen Härtefällen kann bei der Zeppelin-Stiftung eine Ermäßigung der Gebühren beantragt werden. Der Antrag wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von der Zeppelin-Stiftung bearbeitet und nach der Zuständigkeitsordnung entschieden.
- (3) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn kein öffentlicher oder anderer privater Kostenträger für die Benutzungsgebühr einzutreten hat. Die Ermäßigung ist längstens für ein Jahr befristet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Friedrichshafen, den 19.05.2025

gez. Simon Blümcke
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten am Empfang im Rathaus, Adenauer Platz 1, 88045 Friedrichshafen einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.

Tag der Bereitstellung: 28.05.2025

Anlage 1 Gebührenverzeichnis für Kindertageseinrichtungen in Friedrichshafen ab 01. September 2025

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Gebühren für:	Halbtagesbetreuung HT, (unter 6 Stunden) Spalte 1	Regelbetreuung RG, (ab 6 Stunden) Spalte 2	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ, (max. 6 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 3	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ, (max. 7 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 4	Ganztagesbetreuung GT, (max. 9 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 5	Ganztagesbetreuung GT, (9–10 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 6
1 Kind	115 Euro/Monat	150 Euro/Monat	155 Euro/Monat	185 Euro/Monat	240 Euro/Monat	270 Euro/Monat
2 Kindern	90 Euro/Monat	110 Euro/Monat	120 Euro/Monat	140 Euro/Monat	180 Euro/Monat	205 Euro/Monat
3 Kindern	60 Euro/Monat	75 Euro/Monat	80 Euro/Monat	95 Euro/Monat	120 Euro/Monat	135 Euro/Monat
4 Kindern	30 Euro/Monat	40 Euro/Monat	40 Euro/Monat	50 Euro/Monat	60 Euro/Monat	70 Euro/Monat

Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren

Gebühren für:	Halbtagesbetreuung HT, (unter 6 Stunden) Spalte 7	Regelbetreuung RG, (ab 6 Stunden) Spalte 8	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ, (max. 6 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 9	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ, (max. 7 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 10	Ganztagesbetreuung GT, (max. 9 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 11	Ganztagesbetreuung GT, (9–10 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 12
1 Kind	250 Euro/Monat	295 Euro/Monat	310 Euro/Monat	360 Euro/Monat	540 Euro/Monat	600 Euro/Monat
2 Kindern	190 Euro/Monat	220 Euro/Monat	235 Euro/Monat	270 Euro/Monat	405 Euro/Monat	450 Euro/Monat
3 Kindern	125 Euro/Monat	150 Euro/Monat	155 Euro/Monat	180 Euro/Monat	270 Euro/Monat	300 Euro/Monat
4 Kindern	65 Euro/Monat	75 Euro/Monat	80 Euro/Monat	90 Euro/Monat	135 Euro/Monat	150 Euro/Monat

Tageweise Betreuung im Kleinkindbereich

Monatsbeitrag je Betreuungsart geteilt durch 20 Tage = EUR/Tag (Beiträge auf volle Euro gerundet)

Gebühren für:	Halbtagesbetreuung HT, (unter 6 Stunden) Spalte 13	Regelbetreuung RG, (ab 6 Stunden) Spalte 14	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ, (max. 6 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 15	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ, (max. 7 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 16	Ganztagesbetreuung GT, (max. 9 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 18	Ganztagesbetreuung GT, (9–10 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 19
1 Kind	15 Euro/Tag	15 Euro/Tag	20 Euro/Tag	25 Euro/Tag	30 Euro/Tag	35 Euro/Tag
2 Kindern	10 Euro/Tag	15 Euro/Tag	15 Euro/Tag	20 Euro/Tag	25 Euro/Tag	25 Euro/Tag
3 Kindern	10 Euro/Tag	10 Euro/Tag	10 Euro/Tag	15 Euro/Tag	15 Euro/Tag	20 Euro/Tag
4 Kindern	5 Euro/Tag	5 Euro/Tag	5 Euro/Tag	10 Euro/Tag	10 Euro/Tag	10 Euro/Tag

Ergänzende Regelungen zum Gebührenverzeichnis

Beträgt die Betreuungszeit mehr als 10 Stunden, so wird die Gebühr auf der Basis des entsprechenden Stundensatzes und der Betreuungszeit berechnet. Die Sozialstaffel gilt ebenfalls.

Werden Kinder tageweise in einer Einrichtung betreut, wird ein pauschaler Tagessatz in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags auf volle Euro aufgerundet erhoben.

Bei der Ferienbetreuung von Kindergartenkindern werden für jeden Besuchertag 1/20 des Tagessatzes der Gebühr in der jeweiligen Betreuungsform und die Verpflegungspauschale entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 erhoben.

Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt für Kinder in einer Ganztagesbetreuung im Alter von 0 bis 3 Jahren 54,20 € und für Kinder über 3 Jahren 81,40 € je Monat und ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten. Für Kinder in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten beträgt die Pauschale für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren 40,00 € pro Monat und für Kinder über 3 Jahre 60,00 € pro Monat.

Für jedes Kind, das eine Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten besucht und ein 2. Frühstück erhält (keine warme Mahlzeit), ist ein Betrag von 14,00 € pro Monat zu entrichten.

Mit dem Antrag für Vergünstigungen und einen einmal jährlichen Zuschuss für besondere Bedürfnisse („Häfler Karte“) kann die Übernahme der Gebühren für Familien beantragt werden. Es wird vorausgesetzt, dass die im gemeinsamen Haushalt mit den Kindern lebenden antragstellenden Personen in einem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitsumfang von jeweils mindestens 50 % beschäftigt sind (gilt für Paare und Alleinerziehende) und kein Anspruch auf Kostenübernahme nach SGB II, SGB XII, Wohngeld Kinderzuschlag oder anderen gesetzlich vorrangigen Vorgaben besteht. Ein Antrag auf Förderung durch das Jugendamt kann beim Landratsamt Bodenseekreis gestellt werden.

Anlage 2 Gebührenverzeichnis für Kindertageseinrichtungen in Friedrichshafen ab 01. September 2026

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Gebühren für:	Halbtagesbetreuung HT, (unter 6 Stunden) Spalte 1	Regelbetreuung RG, (ab 6 Stunden) Spalte 2	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ, (max. 6 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 3	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ, (max. 7 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 4	Ganztagesbetreuung GT, (max. 9 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 5	Ganztagesbetreuung GT, (9–10 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 6
1 Kind	165 Euro/Monat	200 Euro/Monat	205 Euro/Monat	240 Euro/Monat	325 Euro/Monat	365 Euro/Monat
2 Kindern	125 Euro/Monat	150 Euro/Monat	155 Euro/Monat	180 Euro/Monat	245 Euro/Monat	275 Euro/Monat
3 Kindern	85 Euro/Monat	100 Euro/Monat	105 Euro/Monat	120 Euro/Monat	165 Euro/Monat	185 Euro/Monat
4 Kindern	45 Euro/Monat	50 Euro/Monat	55 Euro/Monat	60 Euro/Monat	85 Euro/Monat	95 Euro/Monat

Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren

Gebühren für:	Halbtagesbetreuung HT, (unter 6 Stunden) Spalte 7	Regelbetreuung RG, (ab 6 Stunden) Spalte 8	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ, (max. 6 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 9	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ, (max. 7 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 10	Ganztagesbetreuung GT, (max. 9 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 11	Ganztagesbetreuung GT, (9–10 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 12
1 Kind	400 Euro/Monat	445 Euro/Monat	460 Euro/Monat	535 Euro/Monat	790 Euro/Monat	880 Euro/Monat
2 Kindern	300 Euro/Monat	335 Euro/Monat	345 Euro/Monat	405 Euro/Monat	595 Euro/Monat	660 Euro/Monat
3 Kindern	200 Euro/Monat	225 Euro/Monat	230 Euro/Monat	270 Euro/Monat	395 Euro/Monat	440 Euro/Monat
4 Kindern	100 Euro/Monat	115 Euro/Monat	120 Euro/Monat	135 Euro/Monat	200 Euro/Monat	220 Euro/Monat

Tageweise Betreuung im Kleinkindbereich

Monatsbeitrag je Betreuungsart geteilt durch 20 Tage = EUR/Tag (Beiträge auf volle Euro gerundet)

Gebühren für:	Halbtagesbetreuung HT, (unter 6 Stunden) Spalte 13	Regelbetreuung RG, (ab 6 Stunden) Spalte 14	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ, (max. 6 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 15	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ, (max. 7 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 16	Ganztagesbetreuung GT, (max. 9 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 18	Ganztagesbetreuung GT, (9–10 Std. ohne Unterbrechung) Spalte 19
1 Kind	20 Euro/Tag	25 Euro/Tag	30 Euro/Tag	35 Euro/Tag	45 Euro/Tag	50 Euro/Tag
2 Kindern	15 Euro/Tag	20 Euro/Tag	25 Euro/Tag	30 Euro/Tag	35 Euro/Tag	40 Euro/Tag
3 Kindern	10 Euro/Tag	15 Euro/Tag	15 Euro/Tag	20 Euro/Tag	25 Euro/Tag	25 Euro/Tag
4 Kindern	5 Euro/Tag	10 Euro/Tag	10 Euro/Tag	10 Euro/Tag	15 Euro/Tag	15 Euro/Tag

Ergänzende Regelungen zum Gebührenverzeichnis

Beträgt die Betreuungszeit mehr als 10 Stunden, so wird die Gebühr auf der Basis des entsprechenden Stundensatzes und der Betreuungszeit berechnet. Die Sozialstaffel gilt ebenfalls.

Werden Kinder tageweise in einer Einrichtung betreut, wird ein pauschaler Tagessatz in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags auf volle Euro aufgerundet erhoben.

Bei der Ferienbetreuung von Kindergartenkindern werden für jeden Besuchertag 1/20 des Tagessatzes der Gebühr in der jeweiligen Betreuungsform und die Verpflegungspauschale entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 erhoben.

Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt für Kinder in einer Ganztagesbetreuung im Alter von 0 - 3 Jahren 54,20 € und für Kinder über 3 Jahren 81,40 € je Monat und ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten. Für Kinder in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten beträgt die Pauschale für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren 40,00 € pro Monat und für Kinder über 3 Jahre 60,00 € pro Monat.

Für jedes Kind, das eine Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten besucht und ein 2. Frühstück erhält (keine warme Mahlzeit), ist ein Betrag von 14,00 € pro Monat zu entrichten.

Mit dem Antrag für Vergünstigungen und einen einmal jährlichen Zuschuss für besondere Bedürfnisse („Häfler Karte“) kann die Übernahme der Gebühren für Familien beantragt werden. Es wird vorausgesetzt, dass die im gemeinsamen Haushalt mit den Kindern lebenden antragstellenden Personen in einem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitsumfang von jeweils mindestens 50 % beschäftigt sind (gilt für Paare und Alleinerziehende) und kein Anspruch auf Kostenübernahme nach SGB II, SGB XII, Wohngeld Kinderzuschlag oder anderen gesetzlich vorrangigen Vorgaben besteht. Ein Antrag auf Förderung durch das Jugendamt kann beim Landratsamt Bodenseekreis gestellt werden.